



Tiroler Umwelthanwaltschaft

Mag. Michael Reischer/ MSc Agnes Hahn

Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
z.Hd. Dr. Katharina Somavilla-Koppelstätter
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Telefon 0512/508-3484
Fax 0512/508-3495
landesumwelthanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

TIWAG- Tiroler Wasserkraft AG, Innsbruck; Ausbau Kraftwerk Kaunertal – Stellungnahme der Landesumwelthanwaltschaft gemäß § 5 Abs 4 UVP-G 2000

Geschäftszahl LUA 0-4.1/60/1-2012 (U-5205/79)

Innsbruck, 31.8.2012

Sehr geehrte Frau Dr. Katharina Somavilla-Koppelstätter!

Die Tiroler Wasserkraft AG – TIWAG, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Tuchlauben 17, 1014 Wien, hat bei der Tiroler Landesregierung als zuständige Behörde nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (in Folge kurz UVP-G 2000) mit der Präzisierung des UVP-Genehmigungsantrages vom 04.07.2012 den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens Ausbau Kraftwerk Kaunertal eingebracht.

Gegenstände des Vorhabens sind gemäß Antrag vom 04.07.2012 aus Sicht der Tiroler Umwelthanwaltschaft (in Folge kurz TUA) im Wesentlichen:

- ein **Oberstufenspeicher im Platzertal** mit einem Nutzinhalt von rund 42 Millionen Kubikmeter und einem Staudamm mit Asphaltbetonkern mit einer max. Höhe über Urgelände von 119 Metern;
- ein **Pumpspeicherkraftwerk Versetz (Kavernenkraftwerk)**, das den bestehenden Jahresspeicher Gepatsch mit dem geplanten Speicher Platzertal verbindet und bei einer mittleren Fallhöhe von 647 Metern eine Ausbauleistung von rund 400 Megawatt im Turbinenbetrieb und rund 300 bis 400 Megawatt Leistung im Pumpbetrieb (in Abhängigkeit von der Frequenz) aufweisen soll;
- ein **Überleitungssystem** von rund 23 Kilometern Länge aus dem Gurgler- und dem Ventertal bis zum Jahresspeicher Gepatsch mit einem Innendurchmesser von 5,7 Metern und einer hydraulischen Bemessung von 82 Kubikmetern pro Sekunde im Bereich des Hauptstollens zwischen Vent und Gepatsch (hydraulische Bemessung im Abschnitt Gurgl bis Vent: 32 m³/s);

- **Wasserfassungen** am Königsbach und Ferwallbach in Form von Tiroler Wehren;
- einer **Betonsperre** (Gewölbemauer) als Wasserfassung an der Gurgler Ache knapp oberhalb des Schluchtausganges im Bereich des Ochsenkopfes mit einem Stauvolumen von 70.000 Kubikmetern bei Mittelwasserführung und einer Höhe über Urgelände von rund 20 Metern;
- einer **Betonsperre** (Gewölbemauer) als Wasserfassung an der Venter Ache am Schluchtausgang knapp oberhalb der Gample-Lawinengalerie, ebenfalls mit einem Stauvolumen von circa 70.000 Kubikmetern bei Mittelwasserführung und einer Höhe über anstehendem Fels von rund 19 Metern;
- die **Tieferlegung des Inns** zwischen Prutz und Staubereich Runserau auf einer Länge von rund 2 Kilometern samt begleitender technischer Maßnahmen (z.B.: Drainagierungen);
- die **Errichtung eines Umgehungsgerinnes** von der Wehranlage Runserau bis oberhalb des geplanten Stauwurzelbereiches am Inn;
- die **Beaufschlagung des Inns** mit zusätzlichen 70 m³/s Schwall bei Prutz;
- die **Errichtung zahlreicher Baustellen sowie Bauhilfseinrichtungen** während der jahrelangen Bauphase und
- **verschiedenste Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** sowie zahlreiche landschaftspflegerische, naturschutzfachliche und gewässerökologische Begleitmaßnahmen (z.B.: Schwallausgleichsbecken unterhalb KW Imst).

Das geplante Vorhaben soll somit zum einen der Stromerzeugung aus zusätzlichen natürlichen Zuflüssen (Gurgler Ache, Venter Ache, Königsbach, Ferwallbach und Platzerbach) dienen und zum Anderen durch das geplante Pumpspeicherwerk Versetz in Verbindung mit den zwei Speichern Platzertal und Gepatsch das bestehende Speicherkraftwerk Kautertal zu einem Pumpspeicherkraftwerk ausbauen.

Vorab ist somit festzuhalten, dass das geplante Vorhaben ein Änderungsvorhaben gemäß § 3a UVP-G darstellt (vgl. B.02, 01.01.03 Abgrenzung des Vorhabens aus rechtlicher Sicht, Seite 10), wobei offensichtlich kumulierende Umwelteffekte durch die bestehenden Anlagen und der geplanten Änderung auftreten werden (z.B.: zukünftige Schwallssituation am Inn unterhalb Prutz, Erhöhung der Wehranlage Runserau, geänderte Betriebsweise am Speicher Gepatsch, Restwassersituation bzw. Auswirkungen des Geschiebe- und Wassermanagements des Gepatschstausees auf die Fagge, großräumige Wasserhaushaltsveränderungen durch die bestehenden Wasserfassungen im Bereich des Taschachbaches, der Pitze, der Fagge, des Rostzbaches, des Wazebaches, des Madatschbaches, des Verpeilbaches, des Fissladbaches, des Radurschlbaches und des Nauderer Tscheybaches in Verbindung mit den neu geplanten Fassungen an Königsbach, Ferwallbach, Gurgler Ache, Venter Ache und Platzerbach).

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die bestehende Anlage nicht dem Stand der Technik gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 entspricht (z.B.: fehlende Restwasserabgabe an den gefassten Bächen, etwaig notwendige Fischaufstiegshilfen, etc.) und entsprechende Darstellungen der bestehenden Anlage in der UVE fehlen.

Die Bereitstellung derartiger Unterlagen sowie die Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Heranführung der Altanlage an den Stand der Technik werden seitens der TUA als Mindestanforderung an Unterlagen erachtet, um das UVP-Verfahren fortführen zu können.

Zudem ist vorab festzuhalten, dass die Unterlagen, die die Antragstellerin als „UVE“ bezeichnet, nur Teile der gemäß § 6 Abs 1 UVP-G 2000 notwendigen Angaben aufweist: Während Unterlagen gemäß Ziffer 2 (Alternativen), Ziffer 3 (Beschreibung des Ist-Zustandes), Ziffer 4 (Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen), Ziffer 5 (Beschreibung der Maßnahmen zur Verringerung bzw. Vermeidung nachteiliger Auswirkungen) und Ziffer 6 (allgemein verständliche Zusammenfassung) zumindest vorhanden sind, fehlen Unterlagen zu Ziffer 1 (Beschreibung des Vorhabens) aus Sicht der TUA: Die bloße Darstellung eines derart komplexen und großen Vorhabens auf wenigen Seiten ohne Pläne und weiterführende Darstellungen wird von der Behörde nochmals zu prüfen sein, insbesondere ob diese Darstellung den gesetzlichen Mindestanforderungen entspricht.

Im Falle einer öffentlichen Auflage sind daher jedenfalls die Projektteile „Vorhaben“, „Sonstigen Unterlagen“ und „Maßnahmen“ mit den von der Antragstellerin bezeichneten Unterlagen „UVE“ mit auf zu legen, um den gesetzlichen Mindestanforderungen an Öffentlichkeitsinformation genüge zu tun.

Aus Sicht der TUA ergeben sich folgende Einwendungen bzw. offensichtliche Mängel der Umweltverträglichkeitserklärung:

Allgemein zur Sensibilität des Ist-Zustandes

Es ist auffallend, wie selten entsprechend den eingereichten Unterlagen eine hohe bzw. sehr hohe Ausgangssensibilität des Ist-Zustandes in den verschiedenen Fachbereichen gegeben ist. Beispielhaft sei die Einstufung der Sensibilität der Vegetationstypen des Fachbeitrages „Pflanzen und deren Lebensräume“ angeführt: Lebensräume, die nach der europäischen FFH-Richtlinie (92/93/EWG) geschützt sind, werden nur als „mäßig“ sensibel bezeichnet. Lebensräume, die gemäß FFH-Richtlinie einen besonderen Schutzstatus als prioritäre Lebensräume genießen sollten, werden in ihrer Sensibilität nur als „hoch“ und nicht als „sehr hoch“ eingestuft. Eine derartige Einstufung widerspricht klar den Anforderungen der RVS 04.01.11, Seite 15, Tabelle 3, wonach die Sensibilität von national und international bedeutenden Lebensräumen eindeutig mit „sehr hoch“ anzusetzen ist.

Diese Einschätzung hat maßgeblichen Einfluss auf die schlussendliche Einschätzung der Erheblichkeit der Belastung.

Aus Sicht der TUA wird somit über weite Bereiche der eingereichten Unterlagen dem Umstand, dass sich der Eingriffs- und Beurteilungsraum in teilweise völlig naturnahem, hochalpinem Gelände befindet, nicht entsprechend Rechnung getragen und ein irreführendes Bild über die Ausgangslage gezeichnet.

Allgemein zur Darstellung Erheblichkeit und zur Zusammenfassung

Ebenso fällt auf, dass sich teilweise hohe bzw. sehr hohe Eingriffserheblichkeiten in der allgemein verständlichen Zusammenfassung nicht mehr wieder finden. Die

Zusammenfassung stellt nach Ansicht der TUA die Ergebnisse der UVE positiv für das Projekt dar und gibt die eigentlichen Feststellungen der Teilbereiche nur bedingt wieder (Beispiel: Der Feststellung, dass bis auf den Bereich Tiere und deren Lebensräume nur nicht erhebliche Auswirkungen vorlägen (Seite 51), kann seitens der TUA nicht gefolgt werden.).

In diesem Zusammenhang ist zudem allgemein festzuhalten, dass den festgelegten Maßnahmenwirksamkeiten in den verschiedenen Fachbereichen fachlich nicht beigetreten werden kann. Dieser wesentliche Mangel der gesamten UVE Unterlagen wird aber beispielhaft im Zuge der Ausführungen zu den jeweiligen Fachbeiträgen angeführt werden.

Ebenso kann den Ausführungen zu den Aspekten der Alpenkonvention nicht gefolgt werden (Seite 25): Die Feststellung, dass *„die Bestimmungen der Konvention und der Durchführungsprotokolle größtenteils keine verfahrensrechtliche Relevanz haben“* ist aus Sicht der TUA schlichtweg falsch. Die weiterführenden Ausführungen, dass *„das Vorhaben Kraftwerk Kaunertal mit den Bestimmungen und Vorgaben dieser Protokolle und damit mit der Alpenkonvention übereinstimmt“* und dass *„sämtliche in den Protokollen festgelegten Schutzatbestände eingehalten werden“* entspricht nach Ansicht der TUA nicht den geplanten Auswirkungen des Vorhabens. Als Beispiel darf die Zerstörung von Moorflächen im Ausmaß von 11,12 Hektar im Bereich des Platzertales angeführt werden. Diese großflächige Moorzerstörung widerspricht klar dem unmittelbar anwendbaren Artikel 9 Abs 1 („Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren“) des Bodenschutzprotokolls der Alpenkonvention.

Gerade im Lichte der Öffentlichkeitsbeteiligung sind diese Mängel als wesentlich anzusehen und sollten nach Ansicht der TUA für den Bereich der gesamten „Allgemein verständlichen Zusammenfassung“ entsprechend korrigiert werden.

Offensichtliche Mängel ausgewählter Fachbereiche

Vorab ist fest zu halten, dass ein eigener Fachbeitrag Energiewirtschaft fehlt. Ein derartiger Fachbereich wäre aber insbesondere in Hinblick auf allfällige öffentliche Interessen bzw. deren Gewicht aus Sicht der TUA unbedingt erforderlich. Eine ausführliche Darstellung der zukünftigen Betriebsweise der geplanten Kraftwerksgruppe wird nach Ansicht der TUA ebenso benötigt, um lit e) bzw. lit b) Abs 1 § 6 des UVP-G 2000 zu entsprechen.

Während die Stromproduktion aus natürlichem Wasserdargebot den eingereichten Unterlagen nachvollziehbar entnommen werden kann, fehlen weiterführende Angaben zum zukünftigen Betrieb des Pumpspeicherkraftwerkes: Nach Ansicht der TUA wird es aber einen wesentlichen Unterschied hinsichtlich des öffentlichen Interesses machen, ob das neue Pumpspeicherkraftwerk in überwiegendem Maße der Bereitstellung von positiver und negativer Regelenergie und damit dem Ausgleich und der Netzstabilität hinsichtlich anderer erneuerbarer Energieträger dient, oder ob es im überwiegenden Ausmaß darum geht, „Bandstrom“ vorwiegend aus fossilen Energieträgern bzw. aus Nuklearenergie zu „veredeln“. Diesbezüglich werden nach Ansicht der TUA auch die bestehenden Verträge mit deutschen Partnern zumindest hinsichtlich der Klärung des obigen Sachverhaltes offen zu legen sein.

Während der ersten Betriebsweise ein öffentliches Interesse zu unterstellen sein wird (Unterstützung der Erhöhung des Anteiles der erneuerbaren Energieträger an der Stromproduktion), kann der zweiten dargestellten Betriebsweise (Abnahme von „Bandstrom“ und damit längerer Verbleib in der konventionellen Stromerzeugung) seitens der TUA in keiner Weise ein öffentliches Interesse entnommen werden. Diese Darstellung hat nach Ansicht der TUA auch die rezenten Entwicklungen des Marktes zu umfassen, da mittlerweile

allgemein bekannt ist, dass gerade die Fotovoltaikeinspeisung in Deutschland die Betriebsweise bzw. die betriebswirtschaftlichen Aspekte von Pumpspeichern innerhalb weniger Jahre vollständig verändert hat.

Somit ist es aus Sicht der TUA zwingend erforderlich, die geplante Betriebsweise des Pumpspeicherwerkes im Detail offen zu legen. Hierzu wird ein eigener Fachbereich „Energiewirtschaft“ angeregt.

Bereich Naturgefahren/ öffentliches Interesse Hochwasserschutz

Im Fachbeitrag wird ausgeführt, dass die Muraktivität im hinteren Platzertal sehr hoch ist. Zudem wird nachvollziehbar dargestellt, dass die weitreichenden Permafrostbereiche der beidseitigen Einhänge des Platzertales bei Annahme einer langfristigen Temperaturerhöhung um 1° Celsius in ihrer Ausdehnung stark reduziert werden und bei Annahme einer Temperaturerhöhung um 2° Celsius gänzlich verschwinden werden.

Die TUA geht diesbezüglich davon aus, dass im weiteren Verfahren durch behördliche Experten abgeprüft wird, inwieweit sich das Platzertal überhaupt für den vorgesehenen Zweck eignet und welche Ereignisse/Katastrophenereignisse langfristig bedacht werden müssen.

Das Gutachten zum öffentlichen Interesse des Hochwasserschutzes (vgl. C.01.02) hält in seiner Zusammenfassung fest, dass das derzeitige HQ₃₀₀ heute alle 30 bis 40 Jahre an der Öztaler Ache auftritt. Zudem wird festgehalten, dass bei einem derartigen Ereignis und bei Betrieb des geplanten Vorhabens 90 Hektar landwirtschaftliche Fläche und 8 Hektar Siedlungsfläche (meist Randgebiete in Umhausen und Längenfeld) überschwemmt werden.

In anderen Worten bedeutet dies, dass alle 30 bis 40 Jahre damit zu rechnen ist, dass die oben angeführten Flächen auch bei Realisierung des Vorhabens überschwemmt werden.

Somit wird die Behörde im weiteren Verlauf des Verfahrens sehr genau zu prüfen haben, wie hoch sie das allfällige öffentliche Interesse des Hochwasserschutzes berücksichtigt und welche diesbezüglichen anderen Varianten des verbesserten Hochwasserschutzes im Ötztal möglich und sinnvoll wären.

Bereich Landschaftsbild/Erholungswert:

Im Fachbereich Landschaftsbild/ Erholungswert wird von sehr hohen Eingriffserheblichkeiten für den gesamten Bereich des Platzertales ausgegangen. Ebenso kommt der Fachbereich zum Ergebnis, dass es zu großteils hohen und sehr hohen Eingriffserheblichkeiten aufgrund der Restwassersituation an der Gurgler Ache, Venter Ache und Öztaler Ache mit Bezug zu den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholungswert kommen wird.

Der anschließenden Gegenüberstellung der festgestellten „Eingriffserheblichkeiten“ mit den geplanten Maßnahmen und der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen und der daraus resultierenden Einschätzung der verbleibenden Auswirkungen kann fachlich unter Zugrundelegung der RVS 04.01.11 bzw. der in der UVE festgelegten Methode zur Feststellung der Maßnahmenwirksamkeit in keiner Weise mehr gefolgt werden.

Beispielhaft darf diesbezüglich angeführt werden, dass einem Verlust von rund 92 Hektar landschaftlich hochwertigen Raumes im Platzertal Maßnahmen gegenüber gestellt werden,

die in einer Größenordnung von 14,32 Hektar zu liegen kommen und die teilweise nur geringe bzw. gar keine Wirksamkeit für die geplanten Landschaftsbildeingriffe aufweisen. Diese Maßnahmen sollen laut Fachbeitrag schlussendlich dazu geeignet sein, die festgestellten sehr hohen Erheblichkeiten mit „mäßigem“ Ausgleich (tatsächlich nur geringer Ausgleich) auf „hohe“ verbleibende Auswirkungen herab zu stufen (Tabelle 24, Seite 363 ff.).

Derartige Schlussfolgerungen sind aus Sicht der TUA fachlich inakzeptabel und ist der Fachbeitrag ab der Zusammenführung der festgestellten Eingriffserheblichkeiten mit den geplanten Maßnahmen völlig neu und fachlich richtig und am Stand der Technik zu erarbeiten.

Im Licht dieser sich den Denkgesetzen des täglichen Lebens widersetzen Gegenrechnungen von festgestellten Eingriffserheblichkeiten und Maßnahmenwirksamkeiten ist auch die schlussendliche Aussage *„Es verbleiben schlussendlich vorwiegend mittlere Auswirkungen für die Gesamtbewertung“* zu sehen.

Für die TUA steht in diesem Zusammenhang zweifelsfrei fest, dass sich durch das geplante Vorhaben erhebliche und unvermeidbare Auswirkungen für den Bereich Landschaftsbild und Erholungswert im Platzertal ergeben werden.

Ein weiteres Beispiel, das das fachlich unseriöse Vorgehen bei der Gegenüberstellung der geplanten Eingriffe mit den geplanten (Ausgleichs-)Maßnahmen verdeutlichen soll, ist für den Bereich Gurgler Ache anzuführen:

Für die Gurgler Ache wurden an den Teilstrecken 1-3 fachlich nachvollziehbar insgesamt 8 Konflikte (Kbet-La-22 bis Kbet-La-29) mit bis auf eine Ausnahme hohen und sehr hohen Eingriffserheblichkeiten für das Landschaftsbild und den Erholungswert aufgrund der Restwassersituation unterhalb der Fassung bzw. den landschaftlichen Veränderungen durch die Bogenmauer und den Rückstaubereich samt weiterer technischer Anlagen festgestellt. Insgesamt handelt es sich dabei um hohe und sehr hohe Eingriffserheblichkeiten auf einer Länge von rund 5,3 Flußkilometern.

All diesen 8 Konfliktbereichen mit einer Gesamtlänge von 5,3 km wird gemäß Tabelle 25 (Seite 379) eine ausgleichende Maßnahme in Form einer Flussaufweitung in der zukünftigen Restwasserstrecke mit einer Länge von 120 Metern gegenübergestellt. Gemäß Fachbeitragsstellern führt diese Maßnahme zu einer Reduktion aller Konflikte um eine Stufe.

Derartig unseriöse und fachlich inakzeptable Schlussfolgerungen bedürfen keines Kommentars der Partei TUA mehr und ist der gesamte Fachbeitrag entsprechend der oben angeführten Kritik zu überarbeiten.

Bereich Pflanzen und deren Lebensräume

Dieser Fachbeitrag entspricht schon bei seinen befundlichen Erhebungen bzw. in seiner allgemeinen Methodendarstellung in keiner Weise „durchschnittlichen“ Qualitätsanforderungen, wie sie mittlerweile bei jedem kleineren Naturschutzverfahren Stand der Technik sind. Beispielhaft sind folgende Kritikpunkte anzuführen:

- Eine Relativierung der Eingriffsintensität durch die subjektive Auswahl des Untersuchungsraumes (Tab 10, Seite 16 i.V.m. Fußnote auf Seite 17) ist fachlich inakzeptabel.

- Die Feststellung, dass „mittlere“ Erheblichkeiten keines Ausgleiches bedürfen, ist angesichts der Methode zur Feststellung der Sensibilität und der Erheblichkeit ebenso nicht nachvollziehbar:

Gemäß Tabelle 8 wird die Sensibilität von FFH-Lebensräumen als mäßig (und nicht als hoch) und die Sensibilität von prioritären FFH-Lebensräumen als hoch (und nicht als sehr hoch) eingestuft. Eine derartige Einstufung widerspricht klar dem Stand der Technik bzw. den Vorgaben der RVS 04.01.11, wonach im Sinne des Schutzgedankens für Naturraum und Ökologie Lebensräume mit „nationaler bzw. internationaler Bedeutung“ als sehr hoch sensibel einzustufen sind (Tab. 3, S 15, RVS 04.01.11).

Diese „Mindereinstufung der Ist-Sensibilität“ führt in Verbindung mit der fachlich nicht nachvollziehbaren Bezugnahme zum Untersuchungsraum im Bereich der Einstufung der Eingriffsintensität zu völlig falschen und unseriösen Ergebnissen bei der Feststellung der schlussendlichen Eingriffserheblichkeit.

Zwei Beispiele im Sinne der „Logik“ des Fachbeitrages:

1. Die völlige Zerstörung eines nicht prioritären Lebensraumes ist konfliktfrei, das bedeutet, dass eine solche Auswirkung des Vorhabens gemäß Methodenkonzept des Fachbeitrages schlussendlich „nur“ eine mittlere Eingriffserheblichkeit ergibt (vgl. Seite 102: „.....Auswirkungen ab mittlerer Eingriffserheblichkeit werden als Konflikte definiert.....“) und nicht einmal ausgeglichen werden muss (Erklärung: Sensibilität ist mäßig, Eingriffsintensität ist sehr hoch, ergibt laut Methode mittlere Eingriffserheblichkeit)

2. Die teilweise Zerstörung eines prioritären FFH-Lebensraumtyps ist bei Vorhandensein eines entsprechenden Untersuchungsraumes ebenfalls konfliktfrei und muss nicht ausgeglichen werden (Erklärung: Sensibilität ist hoch, Eingriffsintensität ist gering, folglich ist die Eingriffserheblichkeit „mittelgroß“).

In diesem Zusammenhang wird von der Behörde zu prüfen sein, ob die hier angewandte Methodik zulässig ist und einer fachlichen Überprüfung standhält. Nur der Vollständigkeit halber dürfen die weiteren Kritikpunkte beispielhaft wie folgt angeführt werden:

- Generell wurden die Kartierungsergebnisse mit Hintergrund ÖK-Wanderkarte dargestellt. Eine derartige Darstellung entspricht nicht dem Stand der Technik und lässt eine entsprechende Plausibilisierung der Ergebnisse durch die Behörde (vgl. § 37 AVG) im weiteren Verfahren nicht zu. Die Ergebnisse sind mit Orthofoto-Hintergrund in entsprechendem Maßstab dar zu stellen.
- Seite 25 – Stillgewässer im Platzertal (Lebensraumtyp: 9422): Die vorgefundenen Stillgewässer im Platzertal wurden als vegetationslos/vegetationsarm und für den Artenschutz unbedeutend eingestuft und dementsprechend eine nur hohe und nicht sehr hohe Sensibilität angeführt. Hätten sich die Fachbeitragersteller mit den Fachbeitragerstellern im Bereich Gewässerökologie ausgetauscht, so müssten sie diese Einschätzung aufgrund des Vorkommens besonderer und z.T. sehr seltener Algenarten in diesen Stillgewässern zum Punkt Artenschutz völlig überarbeiten.
- Niedermoor-Kleinseggenbestände im Platzertal: Zur Erhebung dieses wichtigen und landschaftsprägenden Lebensraumtypes im Platzertal ergeben sich gleich mehrere fachliche Kritikpunkte: Zum Einen wurden unter diesem Lebensraumtyp mehrere Biotoptypen unzulässigerweise subsumiert und entsprechen die Ergebnisse in ihrer

Qualität nicht den Anforderungen der Biotopkartierung Tirols (Quell- und Rieselfluren wurden einfach mit Niedermoorbeständen als ein Lebensraum ausgewiesen). Zum Zweiten wurden zahlreiche wichtige Pflanzenarten übersehen bzw. wurde von wenigen Vegetationsaufnahmen in tiefer gelegenen Bereichen auf die hoch gelegenen Moorbereiche, Pionierformationen und Quell- und Rieselfluren rückgeschlossen. Bei einer einzigen raschen Begehung des Gefertigten konnten mehrere Pflanzenarten vorgefunden werden, die gefährdet sind, die auf spezielle Lebensraumtypen hinweisen bzw. die nicht dem Kleinseggen-Niedermoorbestand entsprechen (z.B.: *Carex paupercula*, *Carex atrofusca*, *Carex rostrata*).

Bei dem in den Unterlagen mit 11,12 Hektar angeführten *Niedermoor-Kleinseggenbeständen-sauer/Quellflur* handelt es sich demnach um einen mosaikartig verzahnten Lebensraumkomplex, der sich aus weitreichenden Rieselfluren, aus zahlreichen Quellaustritten in allen Variationen, aus Niedermoorbeständen, aus eingesprenkelten Großseggenriedern, aus Schwingrasenbereichen mit Tendenzen zum Übergangsmoor und schlussendlich aus dem prioritären Lebensraumtyp 7240 „Alpine Pionierformationen des Caricion bicoloris-atrofuscae“ zusammen setzt. Eine derartige Vielfalt unter dem angeführten „Sammelbegriff“ zu subsumieren, ist fachlich inakzeptabel.

- Seite 52: Die Sensibilität der vom Vorhaben betroffenen alpinen Zwergstrauchheide wird mit „mäßig“ angegeben, obwohl es sich hierbei um einen geschützten Lebensraum gemäß FFH-Richtlinie und um einen geschützten Lebensraum gemäß Tiroler Naturschutzverordnung handelt.
- Seite 70 ff.: Die Bedeutung der vom Vorhaben betroffenen Grauerlenwälder für den Artenschutz wird fachlich nicht nachvollziehbar mit gering angegeben, obwohl mittlerweile allgemein bekannt sein sollte, dass Auwäldern bzw. den vorhandenen Auwaldresten an unseren Fließgewässern eine besondere Bedeutung hinsichtlich Artenschutz zukommt (generell wird nach Ansicht der TUA die Bedeutung besonderer Lebensräume wie Grauerlen-Auwaldreste und Silberweiden-Auwaldreste für den Artenschutz im Fachbeitrag erheblich unterschätzt).
- Seite 128: Gemäß Erhebungen ist der Lebensraumtyp Alpigene Kiesbettflur auf einer Fläche von 0,94 Hektar unmittelbar unterhalb der geplanten Staumauer an der Venter Ache vorhanden. Warum durch den Betrieb nur 0,14 Hektar beansprucht werden sollten („...Die Eingriffsintensität durch die Änderung der Standortverhältnisse wird als gering eingestuft...“) wird seitens der Autoren nicht erklärt. Die TUA geht diesbezüglich von einer Zerstörung dieses Lebensraumtyps aufgrund der zukünftigen Restwassersituation und der massiven und zahlreich notwendigen Stauraumspülungen aus. Für die TUA ist es ebenso unerklärlich, wie die geplanten massiven Wasserhaushaltsveränderungen sowie die zukünftig geplanten Spülvorgänge mit „geringer Eingriffsintensität“ eingestuft werden können.
- ad Ausgleichsmaßnahmen generell: Insbesondere wird diesbezüglich schon an dieser Stelle angemerkt, dass z.B. typische Rekultivierungsmaßnahmen (größtenteils auf Projektfläche) dezidiert nicht als Ausgleichsmaßnahmen gesehen und angerechnet werden können. Dies betrifft große Teile der Projektunterlagen und es wird daher davon ausgegangen, dass dies im weiteren Verfahren Berücksichtigung findet. Zum besseren Verständnis: Niemand würde bei einem Neubau einer Schipiste auf die Idee kommen, die anschließend notwendigen Rekultivierungsmaßnahmen (z.B.:

standortgerechte Einsaat der neu entstandenen Schipiste) als Ausgleichsmaßnahmen im Verfahren geltend zu machen.

Somit wären konsequenter Weise alle Rekultivierungsmaßnahmen von neuen technischen Anlagen, die nicht über den Stand der Technik hinausreichen, auch als solche zu bezeichnen und nicht in die Flächenbilanzen der Ausgleichsmaßnahmen hinein zu rechnen. Gemäß eigener jüngster Recherchen der TUA werden derartige Gestaltungsmaßnahmen bei UVP-Verfahren in anderen Bundesländern ebenso nicht in die Flächenbilanzen der Ausgleichsmaßnahmen mit ein gerechnet.

- ad Fehlen des funktionalen, zeitlichen und räumlichen Bezuges der Ausgleichsmaßnahmen:

Beispiel Kbet-PF-04 – Zerstörung des Niedermoorkomplexes im Platzertal auf einer Fläche von 11,12 Hektar

Als Ausgleich für diesen Eingriff werden im wesentlichen drei Maßnahmen angeführt:

1. Anlage eines Niedermoor-Kleinseggenkomplexes im Bereich der Stauwurzel (A-Bet-05),
2. Almentwicklungskonzept Platzertalm mit Auszäunung von Niedermooren direkt bei der Platzertalm im Ausmaß von 1,03 Hektar (A-Bet-36) und
3. die Rekultivierung des Pillermooses im Ausmaß von 6,10 Hektar (A-Bet-53).

ad 1). Die Anlage eines Niedermoorkomplexes im Stauwurzelbereich negiert die natürlichen Verhältnisse vor Ort zur Gänze: In diesem Bereich hat sich deshalb natürlicherweise kein Niedermoor gebildet, da die extrem dynamischen Lebensbedingungen die Entwicklung eines Niedermooses nicht mehr zulassen. Genau deshalb wurde ja in diesem Bereich der Lebensraumtyp „Alpines Schwemmland“ (eigene Erhebung TUA) vorgefunden, da die Standorte zumindest periodisch durch Abschwemmungs- bzw. Anschwemmungsprozesse, durch Solifluktion bzw. Kryoturbation gestört werden. Das künstliche Anlegen eines Niedermooses in Bereichen, in denen die abiotischen Faktoren einen Fortbestand nicht zulassen werden, ist schlichtweg Verschwendung und kann nicht als Ausgleich angesehen werden.

ad 2). Eine Auszäunung des bereits stark degradierten Niedermooses unmittelbar bei den Almgebäuden am Platzertal wird ebenso als nicht sinnvoll erachtet. Zum Einen wird es Jahrzehnte dauern, bis sich das Niedermoor in Almnähe von den Weideschäden erholt haben wird und zum Anderen widerspricht die Maßnahme den Grundsätzen der Almwirtschaft. Almnähe Flächen gelten als besonders wertvolle Futterflächen und macht die geplante Ausgleichsmaßnahme unter Berücksichtigung almwirtschaftlicher Überlegungen keinen Sinn. Zudem ist die Frage zu stellen, ob die Auszäunung dieses almnahen Bereichs tatsächlich nach Ablauf einer allfälligen Genehmigung in z.B. 70 oder 100 Jahren immer noch besteht.

Anscheinend gänzlich übersehen haben die Autoren des Fachbeitrages ihren eigenen weiteren Fachbeitrag im Bereich „Almwirtschaft“, in dem das Almentwicklungskonzept Platzertalm wie folgt beschrieben ist: *„Durch folgende Maßnahmen wird der Futterflächenverlust ausgeglichen: (1) Schwenden von jungen Fichten, teilweises Entfernen von Altbeständen, (2) Schwenden von Zwergsträuchern, Einsaat offener Flächen und (3) Entsteinen, Einsaat von offenen Flächen. Bei Berücksichtigung einer Alpngszeit von 90 Tagen können mit dieser Futterfläche 5 GVE Milchkühe oder knapp 6 GVE Galtvieh zusätzlich versorgt werden.“*

Zunächst fällt auf, dass dieselbe „Ausgleichsmaßnahme“ A-Bet-36 je nach Fachbereich völlig unterschiedliche Inhalte aufweist. Des Weiteren darf ein Auszug aus der Auswirkungsbetrachtung (E.02, Seite 14) zu dieser Maßnahme angeführt werden: *„Durch die Intensivierung der almwirtschaftlichen Nutzung und insbesondere durch die Maßnahme „Entsteinung“ gehen wertvolle Strukturen verloren. Dies hat eine deutliche Entwertung der betroffenen Flächen für Reptilien, Amphibien sowie manche Insektenarten zur Folge. Das Düngen der Flächen mindert den Wert der Flächen insbesondere für gefährdete und geschützte Tierarten....“*

Die Ausgleichsmaßnahme A-Bet-36 wird somit in den jeweiligen Fachbereichen völlig anders dargestellt und führt offensichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen der Tiere und ihrer Lebensräume. Damit führt sie logischerweise auch zu erheblichen Beeinträchtigungen der Pflanzen und deren Lebensräume (Entsteinung, intensivierte Düngung, Rodung von Altholzbeständen, etc.).

Im Fachbeitrag Pflanzen und deren Lebensräume wird aber nur auf die überaus positive Wirkung der Auszäunung eines stark degradierten Kleinseggenbestandes in unmittelbarer Almnähe eingegangen und führt die positive Bewertung schlussendlich zu einer Verträglichkeit des Verlustes von über 11 Hektar Moorlandschaft im Platzertal. Den Ausführungen kann seitens der TUA in keiner Weise mehr gefolgt werden.

Zusätzliche Anmerkung: Ausgleichsmaßnahmen, die offensichtlich negative Effekte auf die Umwelt haben, widersprechen eindeutig den gesetzlichen Anforderungen an Maßnahmen gemäß § 1 Abs 1 Z 2 UVP-G 2000. Maßnahmen sollen gemäß dieser Bestimmung schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindern oder verringern und nicht noch vergrößern. Die Befriedigung der verschiedensten Interessen bzw. der verschiedensten Fachbeiträge kann somit explizit nicht als Maßnahmen im Sinne der obigen Bestimmung angeführt werden, sondern nur diejenigen, bei denen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt offensichtlich verringert oder verhindert wird.

ad 3). Die Maßnahmenwirksamkeit zur Renaturierung des Piller Moores A-Bet-53 wird entgegen der eigenen Methodik als hoch angesehen. Gemäß Tabelle 11 auf Seite 17 dürfte die Wirksamkeit maximal mäßig sein, zieht man die zeitliche Wirksamkeit mit weit über 20 Jahren bis zum Greifen solcher Maßnahmen im Hochmoorbereich heran, so ist die Maßnahme als gering wirksam ein zu schätzen.

Dabei wird noch völlig außer Acht gelassen, dass die funktionale Wirksamkeit –vor allem im angegebenen Ausmaß- keinesfalls vorliegt: Die geplante Aufstauung des alten Torfstiches (circa 3 Hektar Fläche) sowie die geplanten Schwendarbeiten können niemals im Sinne eines flächengleichen Ausgleichs für die dauerhafte Zerstörung eines Moores angerechnet werden.

Zusammenfassend geht die TUA für diesen Fachbereich von massivsten und unvertretbaren Eingriffen des geplanten Vorhabens, besonders im naturkundlich höchstwertigen Bereich des Platzertales aus.

Diesbezüglich bedarf es nach Ansicht der TUA schon aus verwaltungsökonomischen Gründen einer vollständigen Überarbeitung dieses Fachbereichs.

Bereich Tiere und deren Lebensräume

Durch die zahlreichen Vorhaben in den verschiedenen Teilräumen des Projektes „Ausbau Kraftwerk Kaunertal“ sind unterschiedlichste Lebensräume für Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten betroffen. Teilweise kann durch Verminderungsmaßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen eine Verringerung der Auswirkungen herbeigeführt werden. In einigen Bereichen, hierbei vor allem im Platzertal, können die geplanten Maßnahmen allerdings trotz Ausgleichsvorhaben nicht kompensiert bzw. nur sehr spärlich ausgeglichen werden und verursachen somit teils großräumige Verluste von Lebensräumen sowie starke Einbußen an Individuenzahlen im Gebiet.

Vor allem während der Bauphase können Einschränkungen und Verluste, wiederum größtenteils im Platzertal, nur schwer kompensiert werden, so dass in vielen Fällen trotz vermindernder bzw. ausgleichender Maßnahmen eine hohe Eingriffserheblichkeit verbleibt. In der Betriebsphase werden nach der angewandten Methode viele der mit hoher Eingriffserheblichkeit bewerteten Vorhaben durch Ausgleichsmaßnahmen abgemildert, so dass oftmals schlussendlich eine mäßig bis nur geringe Eingriffserheblichkeit bestehen bleibt.

Zur angewandten Methodik wird seitens der TUA kritisch angemerkt, dass eine hohe Sensibilität des Ist-Zustandes durch das vorliegende Konzept sehr häufig nur äußerst schwer zu erreichen ist. Als Beispiel wird im Falle der Tiergruppe jagdbare Säugetiere diese Sensibilitätsstufe erst vergeben, wenn „alle potentiell vorkommenden Leitarten in langfristig überlebensfähigen Populationen ODER zumindest eine Art mit hoher Verantwortlichkeit in sehr gutem Bestand (>1% der österr. Population) vorhanden“ ist. Diese Anforderungen sind vor allem in kleinräumigen Teilräumen nur sehr schwer zu erreichen, können jedoch die Präsenz einer seltenen oder gefährdeten Art in kleinem Bestand sehr stark unterbewerten. In Folge wird auch die Bewertung der sehr hohen Eingriffserheblichkeit nur spärlich zugeteilt. Dies deshalb, weil erst bei einer hohen bzw. sehr hohen Eingriffintensität auf das Vorkommen einer als sehr hoch sensiblen Art der Wert der sehr hohen Eingriffserheblichkeit vergeben wird. In anderen Worten bedeutet dies, dass das vollkommene Erlöschen von Beständen (Teilpopulationen) von Tieren, das nicht sofort mit einer erheblichen Schädigung des Tiroler Gesamtbestandes einhergeht, unter Anwendung dieses Methodenkonzeptes in seiner Erheblichkeit nie als sehr hoch einzuschätzen ist. Einem derart hoch festgelegten Schwellenwert für den Begriff „sehr hohe Eingriffserheblichkeit“ kann seitens der TUA allein schon aus theoretischen Überlegungen nicht zugestimmt werden: Erst bei Beeinträchtigung der letzten (bzw. einer der letzten) Teilpopulationen der angeführten geschützten Tierarten wäre in diesem Sinne eine sehr hohe Eingriffserheblichkeit fest zu stellen. Dieses Konzept zur Festlegung der Eingriffserheblichkeit berücksichtigt damit nach Ansicht der TUA weder das Verbot des § 6 Abs 3 lit f Tiroler Naturschutzverordnung 2006 in Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG noch das Verbot des § 5 Abs 2 lit e TNSchV 2006 in Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG in entsprechender Weise. Es wird somit Aufgabe des Umweltverträglichkeitsgutachtens sein, die schlussendlich festgestellten Eingriffserheblichkeiten bzw. die darauf aufbauenden Ausführungen zu den verbleibenden Auswirkungen besonders kritisch auf ihre Plausibilität hin abzuprüfen.

Im Folgenden wird auf weitere Punkte verwiesen, die aus Sicht der TUA kritisch beurteilt werden und eine Anpassung oder Überarbeitung verlangen:

- Im Kapitel 02 Methode werden in Tabelle 26 die Kriterien zur naturschutzfachlichen Bewertung der Vorkommen bzw. Potenziale geschützter Säugetiere (exklusive Fledermäuse) dargestellt. Diesbezüglich kritisiert die TUA die Einteilung des Kriteriums „Lebensraumeignung für geschützte Arten“. Scheinbar ist es laut diesem Konzept nicht möglich, eine Bewertung zu erzielen, die höher als mäßig ausfällt. Alle Lebensräume, die als mäßig bis gut (1) und sehr gut geeignet (2) erachtet werden, werden in dieser Kategorie zusammengefasst. Dieses Konzept verlangt nach Ansicht der TUA eine Überarbeitung, da es in Anwendung zwangsläufig zu unterbewerteten Lebensräumen führen muss.
- Stellvertretend für zahlreiche Arten der Tiergruppe Insekten (vor allem Schmetterlinge und Heuschrecken) wird seitens der TUA die Bewertung des Vorkommens des Apollofalters (*Parnassius apollo*) im Teilraum Kاونertal/Gepatsch kritisch beurteilt. Bei diesem Falter handelt es sich um eine Art, die nach Tiroler Naturschutzverordnung 2006 Anlage 5 sowie nach FFH-Richtlinie (Anhang IV) streng geschützt ist. Der Apollofalter kommt laut Fachbeitrag im Teilraum Kاونertal/Gepatsch in vitaler, individuenreicher aber kleinräumig verbreiteter Population vor. Die Bewertung der Art wird mit mäßig eingestuft, dies erscheint unter den vorliegenden Tatsachen nicht schlüssig. Die zugrunde liegende Methode lässt eine höhere Bewertung ausschließlich in Fällen zu, in denen nur wenige weitere Vorkommen der festgestellten Bestandsgröße der Art in den Ötztaler Alpen bzw. in Tirol bekannt sind. Die Zuweisung eines höheren Wertes ist in derartigen Fällen erforderlich, um bestehende Bestände geschützter und seltener Arten für Tirol zu bewahren und zu stärken. Lediglich weil in der Region mehrere Vorkommen dieser seltenen Art bestehen oder angenommen werden können, darf ihr Wert nicht geringer beurteilt werden, da diese Vorkommen für Tirol und Österreich eine hohe Bedeutung haben und daher äußerst schützenswert sind. Die angewandte Methodik vermittelt dies allerdings nur ungenügend.
- Nach Ansicht der TUA wäre in Prutz die Sensibilität des Vorkommens des Östlichen Heupferdes, welches in Tirol vom Aussterben bedroht ist, mit sehr hoher Sensibilität zu bewerten. Es muss hier im Zuge der Bautätigkeit mit einer Beeinträchtigung von mehr als 10% des Bestandes gerechnet werden. Im Rahmen der Bauvorhaben sind bezüglich dieser Art keine Verminderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen geplant.
- Bezüglich Schmetterlingsvorkommen im Platzertal merkt die TUA an, dass im Zuge eines vorgenommenen Lokalaugenscheins das Vorkommen einer weiteren Schmetterlingsart nachgewiesen wurde. Laut Auskunft von Dr. Peter Huemer handelt es sich hierbei höchstwahrscheinlich um *Boloria pales* oder auch um *Boloria napae*, welche beide nicht in der Liste der Schmetterlinge im Platzertal angeführt sind.
- Für viele Vogelarten sind im Rahmen der Bautätigkeiten starke brutzeitliche Störungen vorauszusehen, die selbst in Verbindung mit Verminderungsmaßnahmen noch immer hohe verbleibende Eingriffserheblichkeiten erwarten lassen. Diesbezüglich ist aus Sicht der TUA noch nicht vorhersagbar, inwiefern sich diese Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Vorkommen bzw. Populationsentwicklungen

auswirken werden und sind Einbußen der Bestandszahlen von seltenen und geschützten Arten wie Steinadler oder Raufußhühnern zu befürchten.

- In der Betriebsphase werden die Auswirkungen auf mehrere Insektengruppen unter der Bezeichnung „Weitere geschützte Arten“ gemeinsam bewertet. Hier ergibt sich im Kaunertal nur eine mäßige Eingriffserheblichkeit, obwohl es hinsichtlich der Libellengewässer zu einer starken Entwertung kommt. Es werden insgesamt 1,4 Hektar dieser wertvollen Lebensräume zur Gänze und dauerhaft zerstört. Durch die gemeinsame Bewertung der Auswirkungen für alle Tiergruppen zusammengefasst, wird dieser Umstand allerdings relativiert und der Lebensraum rechnerisch nur zu 10-50 Prozent zerstört. Diesbezüglich wäre die Auftrennung der Auswirkungen auf die einzelnen Tiergruppen notwendig, um eine richtige Darstellung der Beeinträchtigungen zu erhalten.
- Nach Ansicht der TUA wird der Lebensraumverlust für Fledermäuse im Teilraum Prutz und Runserau zu niedrig bewertet. Hier wird eine Fläche von 15,7 Hektar sehr wertvollen Fledermauslebensraumes zerstört, wobei die Beurteilung der Eingriffsintensität nur mäßig lautet. Als Begründung für die geringe Bewertung wird der Fortbestand des Inns als Nahrungslebensraum angeführt. Aus Sicht der TUA gleicht dieser Umstand den Verlust allerdings nicht im ausreichenden Maße aus, sodass hier eine erhöhte Einstufung der Eingriffsintensität konsequent wäre.
- Im Bezug auf die Artenzahlen der Libellen kommt es im Verlauf des Gutachtens zu unterschiedlichen Angaben. Die Liste der im Gebiet zu erwartenden Arten umfasst 25 Arten (26 Arten werden in Tabelle 84 angeführt). Die im Rahmen des Gutachtens nachgewiesenen Vorkommen umfassen 11 Arten in Tabelle 85. Im Ergebnisüberblick bzw. der teilraumbezogenen Gesamtartenliste werden dann allerdings nur noch 9 Arten angeführt. Hier fehlen die Arten *Aeshna caerulea* (Alpen-Mosaikjungfer) sowie *Libellula depressa* (Plattbauch). Im Gutachten wird vor allem das Vorkommen der Alpen-Mosaikjungfer betont, da es sich hierbei um eine in Tirol und Österreich gefährdete und geschützte Art handelt. Im weiteren Verlauf des Fachbeitrages wird die Art allerdings nicht mehr angeführt, hier fordert die TUA eine Aufklärung über die Lokalität und das Ausmaß des Vorkommens beider Arten.
- Die Ausgleichsmaßnahme A-Bet-6 soll laut Übersichtsliste unter anderem den Verlust an Laichgewässern im Teilraum Gepatsch (Konflikt Kbet-T-511) kompensieren. Allerdings ist es nicht möglich, das Ausmaß der Maßnahme dem Konflikt gegenüber zu stellen, da Kbet-T-511 weder im Fachbereich Tiere und ihre Lebensräume, noch im Teilbereich E-Maßnahmen enthalten bzw. beschrieben ist.
- Der Konflikt Kbet-T-706 beschreibt Flächenverluste in Prutz für weitere geschützte Tierarten. Es wird hier mit einem mehr als 10%igen Verlust der lokalen Population geschützter Insektenarten gerechnet. Dadurch ergibt sich eine hohe Eingriffsintensität. Jedoch wird in der Zusammenfassung der Konflikte die Eingriffsintensität dieses Konfliktes nur noch mit mäßig angegeben.
- In der Erklärung des Konfliktes Kbau-T-121 wird angeführt, dass im dörflich-ruralen Kulturland Beeinträchtigungen vor allem für den Neuntöter, den Gartenrotschwanz sowie den Fitis zu erwarten sind. Insgesamt sei hier mit der Überschreitung der 50%-Schwelle zu rechnen. Es ist anzunehmen, dass sich die Angabe der 50%-Schwelle auf die Bestandszahlen bzw. den Lebensraumverlust beziehen. Dadurch wäre laut Tab. 40 (Beurteilung der Eingriffsintensität) nicht die Kategorie „hoch“ sondern „sehr hoch“ zu

wählen. Auch im Falle des Konfliktes Kbau-T-120 wird ein Revierverlust entsprechend 50% des lokalen Bestandes innerhalb der Bauphase erwartet.

- Die Ausgleichsmaßnahme A-bet-33 beschreibt die Neuschaffung von Biber-Lebensräumen im Ausmaß von 3,63 Hektar im Bereich Runserau. Diese Maßnahme steht dem Verlust von 9 Hektar (Reduzierung des bestehenden Reviers um knapp die Hälfte) gegenüber und soll diesen kompensieren. Da es sich beim bestehenden Vorkommen um ein „Source“-Revier handelt, muss eventuell auch mit Abwanderung bzw. einer Auflösung des Bestandes gerechnet werden. Diesbezüglich ist die TUA der Ansicht, dass die Ausgleichsmaßnahme den Verlust nicht in dem Maße aufwiegen können, dass sich eine lediglich geringe verbleibende Eingriffserheblichkeit rechtfertigen lässt.
- Die Maßnahme Son-05 umfasst das Monitoring und eine etwaige Aufweitung im Ötztal. Es sollen hierbei die Entwicklung der Bestände der stenotypen, ripicolen, hochgradig gefährdeten Arten an der Ötztaler Ache dokumentiert werden. Dies soll die grundsätzlich sehr stark eingriffsintensiven Vorhaben in diesem Bereich auf eine mäßige verbleibende Eingriffserheblichkeit senken. In diesem Bereich gibt es Vorkommen stark gefährdeter Arten, z.B. der beiden Heuschreckenarten *Tetrix tuerki* und *Chorthippus pullus*. Auch zwei stark gefährdete Käferarten, *Dyschirius angustatus* sowie *Elaphrus ullrichii*, dessen letztes Vorkommen im Tiroler Oberland an der Ötztaler Ache liegt, kommen im Gebiet vor. Hinsichtlich dieser Arten ist eine Veränderung des Lebensraumes aus Sicht der TUA besonders kritisch zu sehen. Trotz Monitoring und etwaiger Aufweitung ist hier die Gefahr des Verlustes einer oder mehrerer Arten nicht auszuschließen.

Bei Ausführung des geplanten Projektes muss entgegen der Beschreibung im Fachbericht E-Maßnahmen das Monitoring nicht nur von kundigen Heuschreckenexperten durchgeführt, sondern es müssen auch Experten der Tiergruppe Käfer beteiligt werden. Die Maßnahmenbeschreibung umfasst bei der geplanten Aufweitung ebenfalls eine Ansiedelung von Individuen der Art *Tetrix tuerki* aus individuenreichen Populationen. Hier wird aus Sicht der TUA nicht ausreichend auf die Ansprüche und die mögliche Populationsentwicklung von *Chorthippus pullus*, *Dyschirius angustatus* sowie *Elaphrus ullrichii* eingegangen.

Mit derzeitigem Erkenntnisstand geht die TUA für diesen Fachbereich jedenfalls von erheblichen Auswirkungen des Vorhabens – insbesondere für den Bereich des Speichers im Platztal sowie an der künftigen Restwasserstrecke an der Ötztaler Ache aus. Die TUA teilt nicht die Ansicht, dass das gegenständliche Projekt für Tiere und ihre Lebensräume in einem umweltverträglichen Maße durchgeführt werden kann. Vor allem in der Bauphase, aber auch in der Betriebsphase, verbleiben zum Teil hohe Auswirkungen, wodurch ein Erlöschen von hochwertigen Tierbeständen nicht ausgeschlossen werden kann und damit von wesentlichen und damit erheblichen Belastungen für das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume auszugehen ist.

Bereich Gewässerökologie

Die Qualität der befundlichen Erhebungen in diesem Fachbereich wird seitens der TUA als ausreichend erachtet, zwei Aspekte sind jedoch anzuführen:

1. Es gibt nur einen Beprobungstermin im Platzertal im Herbst 2009. Aus Sicht der TUA ist dies für ein derartiges Vorhaben zu wenig und sind die Ergebnisse des Herbst 2009 durch mindestens einen weiteren Beprobungstermin zu ergänzen.

2. Die Elektrofischungen wurden bei durchwegs sehr niedrigen Leitfähigkeitswerten im Bereich der Öztaler Ache, Gurgler Ache und Venter Ache durchgeführt. Die TUA geht diesbezüglich davon aus, dass gerade kleinere Fischarten wie die Koppe bzw. individuenarme potentielle Bestände anderer Fischarten unter Umständen nicht erfasst wurden. Die geringen Fangquoten bestätigen nach Ansicht der TUA diesen Verdacht und sollten weiterführende Untersuchungen zur Feststellung des tatsächlichen Fischbestandes im Bereich der Venter Ache, Gurgler Ache und Öztaler Ache durchgeführt werden.

Folgende weiterführende Vorbringen ergeben sich zu diesem Fachbereich:

- Seite 7: Gewässerökologische Untersuchungen oberhalb der Stauwurzeln an der Gurgler und Venter Ache fehlen. Im Sinne des Fließgewässerkontinuums wären derartige Untersuchungen jedoch nach Ansicht der TUA erforderlich.
- Als Ausgleichsmaßnahme für die zu erwartenden Beeinträchtigungen aus gewässerökologischer Sicht werden zukünftig geplante schwalldämpfende Maßnahmen am Inn unterhalb des Kraftwerkes Imst in vollem Ausmaß gegen gerechnet. Die TUA geht diesbezüglich davon aus, dass nur diejenigen Maßnahmen bzw. Maßnahmenteile als echter Ausgleich für den Ausbau KW Kaunertal angerechnet werden können, die über die notwendige Heranführung des Inns an das gute ökologische Potential, wie es im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2009 vorgesehen ist, hinausreichen. Dazu ist zunächst das gute ökologische Potential am Inn zu definieren und kann erst in weiterer Folge eine Anrechnung als Ausgleich von etwaigen weiterführenden Maßnahmen erfolgen.
- Seite 30/31 – Platzerbach: Der untere Detailwasserkörper des Platzerbaches weist über rund 6,4 Kilometer einen sehr guten hydromorphologischen Zustand auf. Lediglich die letzten 564 Laufmeter im Almbereich wurden aufgrund einer kleinen Wasserausleitung der Alm mit gut eingestuft. In der weiteren Darstellung wird der gesamte Detailwasserkörper nur mehr mit „gut“ im Bereich Hydromorphologie angegeben. Dieses Vorgehen entspricht aufgrund der Kleinräumigkeit (kleiner 1.000 Meter Länge) und aufgrund des Fehlens eines Eingriffes durch das geplante Vorhaben nicht dem Erlass Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer (BMLFUW-UW.4.1.4/0002-I/4/2011).
(Im Vergleich ist anzuführen, dass der Detailwasserkörper 305070064 gemäß Kartierung auch einen 500 Meter langen Abschnitt aufweist, der lediglich mit „gut“ bewertet wurde. Diese befundlichen Erhebungen führten aber nicht zu einer Herabstufung des gesamten Detailwasserkörpers, Seite 37-40).
- Phytobenthos im Bereich der Fassung Venter Ache (Seite 67 ff): Am 20.11.2009 wurde für den Bereich des Phytobenthos ein sehr guter Zustand festgestellt (Tabelle 24), am 01.04.2010 ebenso (Tabelle 23). Warum schlussendlich in der Tabelle 27 die Einstufung „gut/sehr gut“ für den Spätwinter erfolgte und in weiterer Folge die Probenstelle für den Bereich Phytobenthos in der Gesamtbewertung mit „gut mit Tendenz zu sehr gut“ ausgewiesen wurde, ist für die TUA nicht mehr nachvollziehbar.

Anmerkung: Zudem fällt für den Bereich Phytobenthos auf, dass zwischen der natürlichen Venter Ache und der durch Restwasser stark degradierten Fagge (unterhalb Gepatsch-Stausee) kein Unterschied besteht: Beide ergaben einen sehr guten Zustand für den Bereich Phytobenthos. Eine Methode, die offensichtliche gewässerökologische Unterschiede zwischen einer Venter Ache und einer Fagge nicht feststellen kann, wird seitens der TUA sehr kritisch betrachtet, wenn es eben darum geht, Qualitätsverluste eines Fließgewässers durch massiven Wasserentzug durch Kraftwerksbetrieb fest zu stellen.

- Gewässerökologische Einstufung des Platzerbaches im Bereich des geplanten Speicherstandortes (Tabelle 77, Seite 151):

Die gewässerökologischen Untersuchungen zum Platzerbach im angeführten Abschnitt ergaben durchwegs einen sehr guten ökologischen Zustand (Chemie, Makrozoobenthos,...). Lediglich für den Bereich Phytobenthos wurde vor allem aufgrund des Auftretens einer Kieselalgenart der gute ökologische Zustand festgestellt. Dies führte zur Gesamtbeurteilung guter ökologischer Zustand.

Als Grund für den lediglich guten Zustand dieses einzigartigen mäandrierenden Hochtal-Bachabschnittes wurde die offensichtlich vorhandene extensive Weidewirtschaft der Platzeralm angeführt. Jegliche anderwärtige menschliche Einflüsse können für diesen Hochtalabschnitt ausgeschlossen werden.

Somit ist zunächst fest zu halten, dass der Platzerbach im angeführten Abschnitt allein aufgrund des Weidebetriebs der Platzeralm auf einen guten ökologischen Zustand herabgestuft wurde.

Gemäß Mehrfachantrag 2010 weist die Platzeralm eine Gesamtgröße von 580,35 Hektar und eine Futterfläche von 193,5 Hektar auf. Die Bestoßung der Alm erfolgt mit 82,6 Großvieheinheiten (GVE).

Gemäß des Österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft wird für die Fördermaßnahme „Alpung und Behirtung“ das maximale Verhältnis zwischen aufgetriebenen Tieren und Futterfläche mit 2,23 RGVE pro Hektar angegeben. Das entspricht bei einer durchschnittlichen Almauftriebsdauer von 120 Tagen 0,67 RGVE pro Hektar. Das Verhältnis der aufgetriebenen Tiere zur verfügbaren Futterfläche auf der Platzeralm liegt somit weit unter diesem Wert des Förderprogramms.

Somit ergibt sich im Hinblick auf die nur gute ökologische Zustandsausweisung für die TUA folgende wesentliche Fragestellung:

Kann es sein, dass Österreich eine Almwirtschaft fördert, die eindeutig zu einer ökologischen Beeinträchtigung der schützenswerten Oberläufe unserer Bäche führt oder führt das „worst-case“ Prinzip (der schlechteste Wert zählt) in der Methode zur Bestimmung des ökologischen Zustandes zu falschen Ergebnissen?

Mit Verweis auf die Ausführungen der Wasserrahmenrichtlinie zum sehr guten Zustand ist eindeutig zweiteres zu bejahen: *„.... Die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des Oberflächengewässers entsprechen denen, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Typ einhergehen, und zeigen keine oder nur sehr geringfügige Abweichungen an....“* (Richtlinie 2000/60/EG, Anhang V)

Die geringen festgestellten Abweichungen vom völlig unbeeinflussten Hochgebirgsbach dürfen nach Ansicht der TUA in Erfüllung der nationalen

wasserrechtlichen Bestimmungen nicht dazu führen, diesen Abschnitt des Platzerbaches lediglich als gut auszuweisen.

Zudem stellt sich die Frage, inwieweit eine Jahrhunderte alte, extensive Weidewirtschaft überhaupt als Störung im Sinne der WRRL angesehen werden kann, für die Bereiche Landschaftsbild, Erholungswert, Naturhaushalt und Lebensraum würde niemand auf die Idee kommen, die vorhandenen Tiroler Almlandschaften als „Störung“ zu klassifizieren.

Nach Ansicht der TUA ist der beschriebene Abschnitt eindeutig als ein Abschnitt mit sehr gutem ökologischem Zustand auszuweisen.

- Tabelle 136, Seite 388: Die Zustandsprognosen sind aus Sicht der TUA nur in beschränktem Maße nachvollziehbar. So sollen die Aufstauungen an Gurgler und Venter Ache nur zu einer „mäßigen“ Verschlechterung führen. Geht man davon aus, dass die halbjährliche Aufstauung und somit der drastische Wechsel zwischen frei fließenden Bächen und Stausee logischerweise massive Auswirkungen auf die Gewässerökologie im unmittelbaren Staubereich bzw. in von den Stauräumen beeinflussten Fließgewässerabschnitten (z.B.: durch die beschriebenen regelmäßig stattfindenden Stauraumpülungen, durch halbjährliches Unterbrechen des Fließgewässerkontinuums, durch halbjährliches Abschwemmen der Lebensgemeinschaft des Staubereiches im Spätherbst, etc.) hat, so ist eine Zustandsverschlechterung auf „schlecht“ für diese Bereiche zu prognostizieren.
- Seite 389 iVm Seite 379 - Zustandverschlechterung:
Obwohl hohe und sehr hohe Eingriffserheblichkeiten auf über 82 Kilometer Länge festgestellt wurden, kommt es nur an 6,26 Flußkilometern zu einer prognostizierten Zustandsverschlechterung. Derartige Aussagen widersprechen den Denkgesetzen des täglichen Lebens: Entweder der Eingriff ist gar nicht hoch oder sehr hoch erheblich (wird seitens TUA bezweifelt) oder die Prognose ist falsch bzw. die Methode zu unscharf. In anderen Worten ausgedrückt stellt sich die Frage, welcher Eingriff –wenn nicht ein sehr hoch erheblicher- würde dann in der Lage sein, überhaupt eine Zustandverschlechterung herbeizuführen?
- Seite 390 Tabelle 138 – Verschlechterung von Wasserkörpern
Laut Fachbeitrag werden sich schlussendlich nur zwei Detailwasserkörper durch das geplante Vorhaben verschlechtern: der Platzerbach im Staubereich und sein kleiner Zufluss, der Ölgrubenbach.
Diese Aussage kann in keiner Weise nachvollzogen werden, allein schon die Tatsache, dass die beiden Aufstaubereiche an der Gurgler und Venter Ache zu keiner Verschlechterung des Detailwasserkörpers führen sollen, gibt Aufschluss darüber, dass die schlussendlichen Prognosen zur Gänze neu zu überarbeiten sein werden.
- Seite 393 – Ausgleichsmaßnahmen
Ab Zusammenführung der Ergebnisse der gewässerökologischen Untersuchungen mit den geplanten Ausgleichsmaßnahmen zum Zwecke der Prognostizierung der schlussendlich verbleibenden Auswirkungen kann den Autoren des Fachbeitrages nicht mehr gefolgt werden und wäre dieser Teil nach Ansicht der TUA im Sinn der gesetzlichen Bestimmungen neu zu überarbeiten.
Es werden pauschal Ausgleichsmaßnahmen entgegen der eigenen Methodik und entgegen der RVS angerechnet, die weder räumlich noch funktional in irgendeinem

Zusammenhang stehen. Zudem ist fest zu stellen, dass ein und dieselbe Ausgleichsmaßnahmen für verschiedene Konflikte in verschiedenen Fachbereichen angerechnet wird, ohne dass ein funktionaler Zusammenhang gegeben scheint.

Zum Beispiel soll die Ausgleichsmaßnahme A-Bet-53 „Renaturierung des Pillermooses“ für den sehr hoch erheblichen Verlust von Stillgewässern und Quellbächen im Platzertal mit hoher Wirksamkeit gegen gerechnet werden. Erstens wird diese Maßnahme bereits im Fachbeitrag Pflanzen und deren Lebensräume als Ausgleich für den Moorverlust im Platzertal angeführt, zweitens ist diese Maßnahme weder räumlich, noch zeitlich, noch funktional geeignet, diesen Moorverlust zu kompensieren und drittens weist diese „Ausgleichsmaßnahme“ gerade einmal die Hälfte der Mooreingriffsfläche auf (wenn man die Gesamtfläche der Maßnahme berücksichtigt, die jedoch einer näheren Betrachtung aus naturkundlicher Sicht nie standhält).

Für die TUA ergibt sich daher die Frage, welcher Teil dieser Maßnahme zur Kompensation der festgestellten gewässerökologischen Beeinträchtigung überhaupt noch zur Verfügung steht? Weiters ist die Frage zu stellen, wie man jemals zu einer hohen Wirksamkeit dieser Maßnahme für die dargelegten gewässerökologischen Beeinträchtigungen im Platzertal kommen kann?

Die pauschale Anrechnung von Ausgleichsmaßnahmen, wie sie im Fachbeitrag Gewässerökologie angeführt wird, ergibt daher schlussendlich nicht nachvollziehbare Aussagen über die verbleibenden gewässerökologischen Auswirkungen des Vorhabens.

Weiteres Beispiel: Die Zerstörung des natürlichen Hochgebirgsmäanders Platzerbach (Kbet-GewÖkol-12) soll mit diffusen Ausgleichsmaßnahmen wie z.B.: einer Aufweitung an der Gurgler Ache, einer Aufweitung an der Öztaler Ache, der Optimierung der Betriebsweise des Speichers Runserau, etc. ausgeglichen werden.

Dabei wird behauptet, dass die Wirksamkeit des Ausgleiches mit „mäßig“ anzugeben ist.

Offensichtlich ist jedoch, dass die angeführten Maßnahmen funktional, räumlich und zeitlich bestenfalls eine geringe Wirksamkeit mit Bezug zum Hochgebirgsmäander im Platzertal aufweisen (vgl. RVS bzw. die in der UVE dargestellte Methode zur Wirksamkeitsbetrachtung von Ausgleichsmaßnahmen).

Selbst wenn man fälschlicherweise von einer mäßigen Wirksamkeit der Maßnahmen ausgeht, ergibt sich der eigenen Methodik der UVE folgend schlussendlich immer noch eine hohe verbleibende Restbelastung und nicht eine mittlere verbleibende Restbelastung (vgl. Tabelle 5, Seite 10).

Zusammenfassend geht die TUA **derzeit** von erheblichen Beeinträchtigungen in diesem Fachbereich aus und kann trotz mangelhafter Unterlagen davon ausgegangen werden, dass es insbesondere im Bereich des Platzerbaches, der Gurgler Ache, der Venter Ache und der Öztaler Ache zu schwerwiegenden Umweltauswirkungen im Bereich Gewässerökologie kommen wird. Insbesondere wird daher zum jetzigen Zeitpunkt angemerkt, dass aufgrund der derzeit vorliegenden Projektunterlagen von erheblichen Beeinträchtigungen betreffend diverser Schutzgüter ausgegangen werden muss.

Zusammenfassung zur Qualität der eingereichten Unterlagen

Die eingereichten Unterlagen weisen derart zahlreiche, offensichtliche und wesentliche Mängel auf, dass aus Sicht der TUA von der Behörde zu prüfen sein wird, ob eine Weiterführung des UVP-Verfahrens auf Basis der eingereichten Unterlagen sinnvoll erscheint.

Zusammenfassung zu den erwarteten Auswirkungen des Vorhabens

Trotz mangelhafter Unterlagen lassen sich mit derzeitigem Wissensstand bereits folgende wesentliche Umweltauswirkungen erwarten:

- Die in zahlreichen Publikationen als schützenswert erachteten Oberläufe der Öztaler Ache, die Venter und die Gurgler Ache (vgl. z.B.: Das Buch der Flüsse, BMLFUW; Naturschutzplan Fließgewässer Tirols; Bundeskriterienkatalog Wasserkraft; Wasserkraft – Potentialstudie Tirol, etc.) werden durch Aufstau und Ableitung zum Gepatsch-Stausee in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt werden.
- Unterhalb der geplanten Staumauern werden die freien Fließstrecken der Gurgler Ache, der Venter Ache und der Öztaler Ache zu extremen Restwasserstrecken degradiert werden, die während des Sommerhalbjahres nur mehr 20 Prozent der natürlichen frei fließenden Welle besitzen werden. Als zusätzliche schwerwiegende Belastung werden die geplanten ständigen Stauraumpülungen angesehen, die zu periodisch wiederkehrenden schweren Schäden an der Lebewelt der drei Flüsse führen werden.
- Der Kajak- und Raftingsport an der Venter und Öztaler Ache wird gemäß UVE-Unterlagen zukünftig nicht mehr möglich sein (ausgenommen für Anfänger).
- Das Landschaftsbild und der Erholungswert an den genannten Flüssen wird aufgrund der massiven Wasserhaushaltsveränderung schwer beeinträchtigt und werden damit die hochrangigsten Elemente des Landschaftsbildes dauerhaft und schwer geschädigt.
- Insgesamt werden gemäß UVE-Unterlagen rund 82 Flußkilometer gewässerökologisch massiv beeinträchtigt werden.
- Der Inn zwischen Prutz und Runserau wird zu einem Ausgleichsbehälter für Schwallereignisse degradiert und wird seine wichtigen Funktionen als Hauptfluss Tirols in diesem Bereich dauerhaft verlieren.
- Die Lebewelt des Inns wird in diesem „Verlustbereich“ zunächst über eine Liftanlage und anschließend über ein kleines Umgehungsgerinne von der Runserau bis Prutz „umgeleitet“ werden.
- Ein aus naturkundlicher und landschaftlicher Sicht einzigartiges Hochtal, das Platzertal, mit seinem mäandrierendem Bachlauf, seinen großflächigen Moorkomplexen, zahlreichen großen Quell- und Quellrieselfluren, seinen Pionierstandorten und seinen Lebensräumen für geschützte Tierarten wird zerstört werden.

Insgesamt geht die Tiroler Umweltschutzbehörde davon aus, dass bei Realisierung des geplanten Vorhabens die Schutzgüter Gewässerökologie, Lebensraum heimischer Pflanzen

und Tiere, Natur- und insbesondere Wasserhaushalt, Landschaftsbild und Erholungswert schweren und nachhaltigen Schaden erlangen werden und das Vorhaben mit heutigem Wissenstand unvermeidbare Auswirkungen mit sich bringen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landesumweltanwalt

Michael Reischer & Agnes Hahn